



Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz

Aktz: L 3 AS 193/22 NK

Herrn
Arno Wagener
Hauptstraße 67
66871
Theisbergstege
n

Emst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen

(Bitte stets angeben!)

L 3 AS 193/22 NK 50 39

Telefon

(0 6131) 1 41--

Datum

08.11.2022

Rechtsstreit

Arno Wagener./. Jobcenter Landkreis Kusel

Sehr geehrter Herr Wagener,

auf Ihre Schriftsätze vom 2. November 2022 und vom „19.10.2021“ (vermutlich: 19. Oktober 2022) wird Ihnen für das Verfahren L 3 AS 193/22 NK insbesondere zu der Frage „WIE DEFINIERT DAS LSG RLP DIESEN ANTRAG, bzw. dieses Normenkontrollverfahren?“ wird Ihnen folgendes mitgeteilt:

Der Antrag eines Beteiligten ist nicht durch das Gericht, sondern durch den Antragsteller zu „definieren“ ist. Das Gericht hat den Antrag lediglich auszulegen.

Ihr Normenkontrollantrag ist diesseits nicht auslegungsfähig, weil er überhaupt keine zu überprüfende untergesetzliche Norm benennt und von Ihnen auch auf Nachfrage nicht benannt worden ist.

Es lässt sich auch nicht erkennen, wer Antragsgegner Ihres Normenkontrollantrags sein soll, da Sie keinen Verfahrensgegner benannt haben und passiv prozessführungsbefugt die Körperschaft ist, welche die die beanstandete Rechtsvorschrift erlassen hat (§ 55a Abs. 2 Satz 2 SGG).

Sprechzeiten/Datenschutz:

Montag - Donnerstag:

9:00 - 12:00 Uhr und

13:30 - 15:30 Uhr

Freitag: 9:00 - 13:00 Uhr

Telefon (Zentrale):

Telefon: (0 61 31) 141-0

Telefax: (0 61 31) 141-50 00

Internet: <http://www.jm.rlp.de>

Verkehrsanbindung:

Bus bis Haltestelle

Bauhofstraße/LBBW

Parkmöglichkeit:

Parkplatz Schloßplatz

Eingang: Emst-Ludwig-Platz

Hinweis zum Datenschutz auf

lsgrp.justiz.rlp.de, Menüpunkt
Datenschutz

Hiervon ist auch abhängig, ob das Landessozialgericht überhaupt örtlich zuständig ist. Denn nach § 57a Abs. 6 SGG ist immer das Landessozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat, die die beanstandete Rechtsvorschrift erlassen hat.

Im Übrigen werden Sie darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Normenkontrollverfahrens nach § 55a SGG nur untergesetzliche Rechtsnormen sein können, die regeln, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II angemessen sind. Für den Erlass einer solchen untergesetzlichen Rechtsnorm fehlt es im Land Rheinland-Pfalz bereits an der dafür erforderlichen Ermächtigung oder Verpflichtung durch den Landesgesetzgeber nach § 22a Abs. 1 Satz 1 SGB II. Die Möglichkeit einer Verletzung Ihrer Rechte (durch die zur Prüfung gestellte Rechtsnorm) ist deshalb nicht ersichtlich.

Sie erhalten Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme bis zum **23. November 2022**.

Mit freundlichen Grüßen

(gez. Hermes)
Richter am Landessozialgericht

beglaubigt:


(Jendrusch), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

